



**Informationen
zur Beantragung der tierärztlichen Approbation
mit einem abgeschlossenen tierärztlichen Studium
innerhalb der EU / EWR / Schweiz**

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (LAVE NRW) ist für die Ausstellung der tierärztlichen Approbation und der tierärztlichen Berufserlaubnis die zuständige Behörde, wenn Sie vorhaben, innerhalb Nordrhein-Westfalens als Tierärztin oder Tierarzt tätig zu werden und Sie Ihre tierärztliche Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben.

Die gesetzlichen Grundlagen und die besonderen Bestimmungen für die Zulassung zur Berufsausübung ergeben sich aus der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) in Verbindung mit der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV). Danach ist die Ausübung des tierärztlichen Berufes auf Dauer in Deutschland grundsätzlich nur nach Erteilung der deutschen Approbation zulässig. Eine Approbation kann nur erteilt werden, wenn die Ausbildung einem deutschen Hochschulstudium gleichwertig ist.

Die Approbation wird in der Regel erteilt, wenn die antragstellende Person:

1. keines Verhaltens schuldig ist, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ergibt,
2. nicht wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen berufsunfähig ist,
3. die tierärztliche Ausbildung in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben durch Vorlage eines Ausbildungsnachweises des jeweiligen Staates nachweist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Es ist mindestens ein B2-Sprachniveau (GER) erforderlich.

Wenn Sie Ihre Ausbildung in einem der EU/EWR-Staaten oder der Schweiz absolviert haben, kann Ihr Abschluss nach der Richtlinie 2005/36/EG ohne eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung automatisch anerkannt werden.

Eine Ausbildung, die vor dem Beitritt des Ausbildungsstaates zur Europäischen Union absolviert wurde, wird in der Regel automatisch anerkannt, wenn Sie eine Bescheinigung vorlegen, dass die vor dem Beitritt absolvierte Ausbildung den Mindeststandards der Richtlinie 2005/36/EG bzw. 78/1027/EWG entspricht (Konformitätsbescheinigung). Eine Auskunft darüber erteilt in der Regel die Universität an der Sie Ihren Abschluss gemacht haben oder die für den tierärztlichen Beruf zuständige Behörde des Landes, in dem Sie Ihr Studium absolviert haben.

Kann die Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht festgestellt werden, sind evtl. – je nach Einzelfall unterschiedlich – Nachprüfungen/Kennntnisprüfungen in verschiedenen fachlichen Bereichen nachzuweisen. Diese Fächer bitten wir über das LAVE anzufragen.



Nach den zitierten Vorschriften sind für die Erteilung der **Approbation** folgende Unterlagen zur Antragsbearbeitung erforderlich:

1. das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular „Antrag auf Approbation“,
2. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, Belegart O (Sofern Sie sich kürzer als zwei Jahre in Deutschland aufhalten einen entsprechenden Strafregisterauszug aus dem Herkunftsstaat und allen Staaten, in denen Sie sich in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung aufgehalten haben.),
Hinweis: Bitte geben Sie beim Beantragen des Führungszeugnisses den Empfänger LAVE NRW Fachbereich 1.1/Fachberufe 40208 Düsseldorf an.
3. eine ärztliche Bescheinigung, wonach Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ungeeignet sind, welche bei Antragsstellung nicht älter als einen Monat ist,
4. Zeugnisse über die tierärztliche Prüfung / des tierärztlichen Diploms (Befähigungsnachweis oder Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt),
5. inkl. Transkript (Supplement, Leistungsnachweis, Fächerübersicht),
6. ein Identitätsnachweis, Ausweis oder ein sonst geeigneter Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
7. bei Antragsstellenden, die das Studium nicht in deutscher Sprache abgeleistet haben, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens B2-Sprachniveau oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) von einer ALTE (Association of Language Testers in Europe) - anerkannten Institution oder einen Nachweis eines entsprechenden Schulabschlusses, der vergleichbare Deutschkenntnisse belegt.).

Das Antragsformular und diverse Vordrucke sind auf <https://www.lave.nrw.de/fachberufe/tierarzt-tieraerztin> abrufbar.

Diplome, Zeugnisse, Pass/Ausweis sind in amtlich beglaubigter Abschrift bzw. amtlich beglaubigter Ablichtung (erhältlich z.B. auf Ihrer Stadtverwaltung) vorzulegen. Sofern die vorgelegten Unterlagen nicht in deutscher/englischer Sprache ausgestellt sind, sind sie **zusätzlich** in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzungen sind grundsätzlich von einer/einem ermächtigten oder öffentlich bestellten Übersetzer/in anzufertigen. Die beglaubigte Übersetzung muss mit den beglaubigten Kopien verbunden sein.

Für die Ausstellung einer Approbation wird eine Gebühr erhoben.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der **vollständigen** Unterlagen nach § 63 Abs. 1 bis 4 TAppV zu entscheiden. In den in § 63 Abs. 5 Satz 2 TAppV genannten Fällen stehen vier Monate zur Verfügung.

Ein tierärztliches Tätigwerden vor Erteilung der Approbation kann zu strafrechtlichen Folgen gemäß § 132a Strafgesetzbuch (StGB) führen.

Bei weiteren Anfragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung
Fachbereich 1.1 / Fachberufe
40208 Düsseldorf
Telefon: 02361 305 1493
E-Mail: vetapp@lave.nrw.de